

Synagoge in Potsdam

1. Das Land Brandenburg veranlasst nach Abschluss der Vereinbarung unter 3. den Bau einer Synagoge in Potsdam, die einen synagogalen Raum, einen für vielfältige Zwecke nutzbaren, möglichst durch Raumteiler unterteilbaren Veranstaltungsraum, eine Mikwe, eine koschere Küche, einen Jugendraum und mehrere Büro- und Aktivitätsräume enthält. Die Aufteilung der Raumstruktur ist von den die Synagoge tragenden Gemeinden und dem Bauherrn im Zusammenwirken mit dem Architekten zu bestimmen. Das Land beauftragt den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen mit der Durchführung des Bauvorhabens. Der Kostenrahmen für die Realisierung des Vorhabens beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von 4.500.000,- €.

Der mit dem Architekturbüro Haberland abgeschlossene Architektenvertrag wird aufrechterhalten. Der Architekt wird eine Überarbeitung der Fassadenplanung in der Weise vornehmen, dass der Charakter des Gebäudes als repräsentativer und erhabener Sakralbau besser als nach der bisherigen Planung zur Geltung kommt. Hierzu wird er mindestens drei Gestaltungsvorschläge vorlegen. Die Fassadengestaltung wird in bis zu drei Veranstaltungen beraten, zu denen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur einladen wird. Der Kreis der einzuladenden Personen wird zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie den die Synagoge tragenden Gemeinden verabredet. Hierzu sollen Vorschläge Berücksichtigung finden, die ausgewogen die unterschiedlichen Vorstellungen zur äußeren Gestaltung zur Geltung kommen lassen.

2. Das Gebäude wird einer juristischen Person übergeben, die das Gebäude betreibt (Betreiber) und Eigentümer des Gebäudes wird. Der Betreiber wird eine Rechtsperson, in der die Willensbildungsprozesse ausschließlich in jüdischer Hand liegen. Nicht-jüdische Stellen, Einrichtungen und Personen sind in den Gremien des Betreibers nicht vertreten.

Der für die grundlegenden Entscheidungen zuständige Rat und dem die Entscheidungen ausführenden Vorstand des Betreibers werden aus den die Synagoge tragenden jüdischen Gemeinden gebildet. Die Gemeinderabbiner sind für die Einhaltung der orthodox-jüdischen Religionsvorschriften zuständig. In Streitfällen wird als übergeordnete Schlichtungsinstanz das orthodoxe Rabbinatsgericht in London angerufen.

Dem Land liegen Anträge der jüdischen Gemeinden in Potsdam auf Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vor. Sofern diesen Anträgen keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, betreibt das Land die Verleihung. Die mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Gemeinden können eine gemeinsame Rechtsperson bilden, die die Trägerschaft übernimmt. Für alle drei Potsdamer jüdischen Gemeinden ist die gleichberechtigte Beteiligung an der Trägerschaft möglich.

3. Zwischen dem Land und dem Betreiber wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Einzelheiten des Baus, die Zweckbindung und die Finanzierung der künftigen Betreibung zum Gegenstand hat. Hierbei ist zu regeln, dass die Synagoge allen Juden und Interessenten zur Mitnutzung und für die Durchführung von Veranstaltungen offen steht. Die entsprechenden Regelungen trifft der Betreiber. Es wird ein aus den die Synagoge tragenden Gemeinden, dem Land und der Stadt Potsdam bestehender Beirat gebildet, der die Umsetzung der Vereinbarung begleitet.